



## **Kreditgewährung innerhalb der AG als Finanzintermediation (2005)**

### **Kreditgeschäft als Finanzintermediation**

Art. 2 Abs. 3 Lit. a des Bundesgesetzes gegen die Geldwäscherei vom 10. Oktober 1997 (GWG) bezeichnet unter anderem auch das Kreditgeschäft betreibende Personen als Finanzintermediäre. Damit sollen Tätigkeiten von der Geldwäschereigesetzgebung erfasst werden, welche dem Bankgeschäft zwar ähnlich sind, im Unterschied dazu aber keine Publikumsgelder zur Refinanzierung verwenden. In diesem Sinne unterstellt die Kontrollstelle für das Geldwäschereigesetz auch das Kreditgeschäft namentlich im Bereich Konsum- oder Hypothekarkredite, Factoring, Handelsfinanzierungen oder Finanzierungsleasing dem Geldwäschereigesetz.

Diese Ausweitung des Begriffs „Finanzintermediär“ erfolgt, weil die Herkunft der Finanzierungsmittel von Kreditgeschäften für das Geldwäschereigesetz nicht ausschlaggebend ist. Dieses hat nicht dem Gläubigerschutz zu dienen. Somit wird nicht vorausgesetzt, dass der Kreditgeber die Kreditfähigkeit durch Fremdmittel refinanzieren. Auch ein ausschliesslich durch Eigenmittel des Finanzintermediärs finanziertes Kreditgeschäft wird dem Geldwäschereigesetz unterstellt.

### **Gesellschafts-interne Kreditgewährung**

Vor diesem Hintergrund stellt sich in der Praxis die Frage, inwiefern Kreditvergaben zwischen Aktionär und Aktiengesellschaft als Finanzintermediation gemäss Geldwäschereigesetz zu gelten haben. Dies ist dann der Fall, wenn die Gelder für die Rückzahlung eines gewährten Kredits als fremde Vermögenswerte gemäss Art. 2 Abs. 3 GWG zu qualifizieren sind. Auch hier ist die einem solchen Geschäft inhärente Missbrauchsgefahr entscheidend für die Unterstellung. Der Kredit muss verzinst und zurückbezahlt werden, und dafür kann der Kreditnehmer verbrecherisch erworbene Mittel einsetzen.



# MURI RECHTSANWÄLTE

---



Nicht von fremden Vermögenswerten im Verhältnis Aktionär / AG spricht man dann, wenn der betreffende Gesellschafter die absolute Mehrheit sowohl der Stimmen als auch des Gesellschaftskapitals auf sich vereinigt. Ist die Beteiligung des Aktionärs kleiner, wird eine Kreditgewährung als Finanzintermediation qualifiziert und der Kreditgeber als Finanzintermediär dem Geldwäschereigesetz unterstellt, sofern die entsprechenden Schwellenwerte zur Berufsmässigkeit gemäss Art. 4 ff. der Verordnung der Kontrollstelle über die berufsmässige Ausübung der Finanzintermediation im Nicht-Bankensektor überschritten werden. Dazu zählen ein Erlös von mehr als CHF 20'000,00 pro Kalenderjahr (bzw. Bruttogewinn, falls die Erfolgsrechnung in Handelsunternehmen nach der Bruttomethode geführt wird), mehr als 10 aufgenommene oder unterhaltene Geschäftsbeziehungen pro Jahr, Verfügungsmacht im Rahmen von dauernden Geschäftsbeziehungen über Vermögenswerte von mehr als CHF 5 Mio. zu irgendeinem Zeitpunkt sowie Transaktionen von mehr als CHF 2 Mio. im Kalenderjahr.

Partizipationskapital ist bei der Ermittlung der Stimmenmehrheit nicht zu berücksichtigen, ebenfalls irrelevant sind Bestimmungen in Aktionsbindungsverträgen.

## **GmbH, Kollektivgesellschaft, Einzelunternehmung**

In einer GmbH führen analoge Verhältnisse zur Qualifikation als Finanzintermediär (weniger als 50 % der Stimmenmacht und des Kapitals). Auch ein Kollektivgesellschafter ist nur von diesen Pflichten befreit, wenn er gemäss Gesellschaftsvertrag über das absolute Mehr des Gesellschaftskapitals und die absolute Stimmenmehrheit verfügt (von Gesetzes wegen gilt in der Kollektivgesellschaft ein Kopfstimmrecht). Weil eine rechtliche Einheit zwischen dem Vermögen des Inhabers einer Einzelfirma und seiner Unternehmung besteht, unterliegen Transaktionen zwischen diesen beiden Subjekten nie der Finanzintermediation.

